

Satzung des Sportvereins COURAGE! Saar-Lor-Lux e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen COURAGE! Saar-Lor-Lux e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Saarbrücken.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere für LGBTQIA (**L**esbian, **G**ay, **B**isexual, **T**ranssexual, **Q**ueer, **I**ntersex, **A**sexual) Menschen im europäischen Dreiländereck Saarland-Lothringen-Luxemburg.
- (3) Der Verein verpflichtet sich der Europäischen Idee im Sinne der CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (unterzeichnet und proklamiert durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 7. Dezember 2000 in Nizza). Insbesondere verpflichtet sich der Verein, die Integration im Sinne des Artikels 21 (Nichtdiskriminierung) der o. g. Charta zu fördern.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sicherstellung eines Angebots an sportlichen Aktivitäten unter besonderer Förderung des Breitensports.
- (5) Der Verein unterstützt die Teilnahme bei Turnieren, als innereuropäische Mannschaft, zur Förderung der Europäischen Idee.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(5) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands - mit einfacher Stimmenmehrheit - ausgeschlossen werden, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(6) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail bekannt zu machen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Beiträge

(1) Von den ordentlichen Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Von allen Vereinsmitgliedern wird ein Vereinsgrundbeitrag erhoben. Zusätzlich wird von den Vereinsmitgliedern, die sich zu einer vom Verein angebotenen Sportart angemeldet haben, ein Vereinssportbeitrag erhoben.

Die Höhe des Vereinsgrundbeitrags, sowie der zusätzlichen Beiträge für die jeweiligen Sportarten und dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgehalten. Zur

Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Beiträge sind per Überweisung auf das benannte Vereinskonto zu entrichten und können nicht in bar beglichen werden.

(3) Die vom Vereinsmitglied gezahlten Beiträge können, mit Ausnahme der jeweiligen Vereinssportbeiträge von noch nicht begonnenen Quartalen, nicht rückgefordert werden.

(4) Nur die Mitglieder, die neben dem Vereinsgrundbeitrag zusätzlich die festgelegten Vereinssportbeiträge für die jeweilige Sportart zahlen, dürfen an dem jeweiligen Sportbetrieb teilnehmen.

(5) Ehrenmitglieder sind von den Vereinssportbeiträgen befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Kassenwart/Kassenwartin
- d) Kassenprüfer/Kassenprüferin

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Kassenwartes/der Kassenwartin einzuholen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmen die beiden anderen Vorstandsmitglieder das neue Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind:

- Führung der laufenden Geschäfte,

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform (E-Mail oder Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser/Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (E-Mail oder Post) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. Bestellung eines Kassenwarts / einer Kassenwartin

6. Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
7. Wahl des Protokollführers / der Protokollführerin
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist – über:
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen in der Gesamtsumme ab 500 Euro,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Beitragsordnung,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Satzung nichts anderes (wie z.B. bei der Satzungsänderung § 11) vorsieht - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenwart / Kassenwartin

- (1) Der Kassenwart / die Kassenwartin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Dem Kassenwart / der Kassenwartin obliegen folgende Aufgaben:
 - die Kasse zu verwalten,
 - alle Geschäftsvorgänge aufzuzeichnen und zu archivieren,
 - den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überprüfen,
 - eine Gewinn- und Verlustberechnung aufzustellen,
 - Fördermöglichkeiten zu erschließen und Zuschüsse zu beantragen,
 - Kassenberichte erstellen,
 - gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen,
 - Betriebskosten überwachen bzw. abrechnen und
 - Vereinsveranstaltungen erfassen und abrechnen

§ 10 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Lesben- und Schwulenverband Saar (LSVD Saar) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit.

§ 14 Datenschutzklausel

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Saarbrücken, den 09.08.2020

Vorstand

Angela Legrum

Michael Thomé

Sven Wingerter